



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der anykey GmbH (Auftragnehmer – im folgenden AN) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im folgenden AG. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden selbst dann keine Anwendung, wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Änderungen oder Ergänzungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Der AG hält sich 2 Wochen an die Erklärung der Annahme eines Angebotes gebunden. Ein Angebot des AN ist freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien auf Grundlage des Angebotes des AN und der Annahmeerklärung des AG mit Auftragsbestätigung durch den AN zustande. Beginnt der AN mit der Auftragsbearbeitung und hat der AG davon Kenntnis, ohne dass eine ausdrückliche, schriftliche Auftragsbestätigung durch den AN erfolgt ist, ist hierin eine schlüssige Auftragsbestätigung zu sehen.
2. An allen Angebotsunterlagen und begleitenden Informationsmaterialien behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; es sei denn, der AN erteilt ausdrücklich seine Zustimmung.

§ 3 Leistungen des AN

1. Der AN bietet dem AG Leistungen im Bereich der Beratung, Konzeption, Erstellung und Weiterentwicklung aus dem Umfeld IT und zugehöriger Dienstleistungen an. Art und Umfang der Leistungen des AN ergeben sich im einzelnen aus dem Angebot.
2. Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.
3. Erfüllungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie durch den AN schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Der AN gerät nur durch eine schriftliche Mahnung in Verzug, die nach Überschreitung eines vereinbarten Termins erfolgt ist. Nachfristsetzungen müssen zumindest 14 Arbeitstage betragen.
4. §§ 361 BGB, 376 HGB bleiben unberührt, ebenso die gesetzlichen Regelungen zum Interessenfortfall des AG.
5. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat der AN die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistungen nicht zu vertreten.
6. Der AN hat auch solche Verzögerungen oder Unmöglichkeiten der Leistung nicht zu vertreten, die auf Ereignissen beruhen, die außerhalb des Einflussvermögens des AN liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden konnten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse hätten vorhergesehen werden können. Als Ereignisse im vorher stehenden Sinn gelten insbesondere Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Beschlagnahmung, Embargo, Regierungsanordnungen, nicht erteilte Genehmigungen oder notwendige Freigaben durch Behörden oder andere Institutionen und Lieferprobleme bei Subunternehmern aufgrund höherer Gewalt.

7. Der AN ist zur Erbringung von Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies für den AG wirtschaftlich nicht unzumutbar ist.
8. Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Leistungen oder Teilleistungen von Dritten erbringen zu lassen.
9. Die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen des AN setzt eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus. Kommt dieser seiner Leistungspflicht nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Sie können sich auch über den Verzögerungszeitraum hinaus verlängern, insbesondere wenn Mitarbeiter oder Subunternehmer durch anderweitige Aufträge gebunden sind.

§ 4 Änderungen des Leistungsumfangs

1. Jeder der Vertragspartner kann bei dem anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des in dem Angebot vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderungen daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar sind und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und ggf. Begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des AG eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand kann dem AG angemessen berechnet werden.
2. Die für die Überprüfung und/oder Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt und kommen entsprechend § 2.2 zustande.

§ 5 Preise und Zahlungen

1. Maßgebend sind die in dem Angebot des AN genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Reisekosten und Spesen sind in den im Angebot angegebenen Preisen nicht enthalten und werden gesondert vereinbart. Ohne besondere Vereinbarung über Ihre Höhe werden die tatsächlich anfallenden Kosten und Mitarbeiterspesen berechnet. Gleiches gilt, auf Grundlage des jeweiligen Listenpreises, für Datenträger und sonstiges Zubehör.
2. Zwischen den Parteien gelten folgende Zahlungsbedingungen: 40 % des Gesamtauftragswertes werden mit Auftragsbestätigung des AN ohne Abzug fällig. Der Restbetrag ist mit Stellung der Schlussrechnung fällig. Der Gesamtauftragswert wird insgesamt zur Leistung fällig, sobald bei dem AG Umstände eintreten, die zu berechtigten Zweifeln an einer pünktlichen Zahlung Anlass geben. Als derartiger Umstand gilt insbesondere das Wegfallen einer Finanzierungszusage, die dem AG durch Dritte vor oder zum Vertragsschluss zur Ermöglichung der Vertragserfüllung erteilt oder in Aussicht gestellt wurde (Bankkredit, Venture Capital etc.). Ein Gesamtfälligkeits-begründender Umstand ist auch bei Ausbleiben der bei Vertragsschluss vereinbarten Herbeiführung derartiger Finanzierungen durch den AG innerhalb einer durch den AN gesetzten angemessenen Frist von zumindest einer Woche nach Vertragsschluss gegeben. Alle Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten.
3. Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Vergütungsansprüche aus diesem Vertragsverhältnis behält sich der AN das Eigentum an gelieferten

AGB für Werk- und Dienstleistungen

Produkten vor. Für Nutzungsrechte gilt diese Regelung entsprechend, vgl. § 7 Ziff. 1.

4. Neben Verzugsseintritt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kann der Zahlungsverzug des AG nach Fälligkeit und Rechnungstellung durch Mahnung herbeigeführt werden. Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines Schadens Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Der AN ist berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 10 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. zu berechnen.
5. Kommt der AG mit der ihm aus dem Vertrag obliegenden Zahlungspflicht in Verzug, so hat der AN das Recht, unter Vorbehalt des Eigentums überlassene Gegenstände/ Waren (CD-ROM etc.) unverzüglich auf Kosten des AG wieder an sich zu nehmen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsgüter liegt vorbehaltlich der Geltung abweichender gesetzlicher Bestimmungen kein Rücktritt vom Vertrag. Eine Rückgabepflichtung besteht nicht im Bezug auf bereits bezahlte Leistungen. Diese Regelung findet analog auf überlassene Nutzungsrechte Anwendung. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges verliert der AG das vorläufig gewährte Recht zur Nutzung der noch nicht entgelteten Leistungen. Bei späterer Zahlung und Begleichung des Verzugschadens sind zurückgenommene Gegenstände an den AG wieder auszuhandigen, ebenso Nutzungsrechte wieder einzuräumen.
6. Kosten aus Sonderleistungen sowie Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben oder nicht nachprüfbarer Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauchs sind von dem AG zu tragen und sind gesondert zu vergüten.
7. Der AG kann gegen Forderungen des AN nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des AG sind ausgeschlossen.

§ 6 Gewährleistung

Fehler in Programmierleistungen lassen sich nach dem Stand der Technik niemals völlig ausschließen. Der AG hat von diesem Umstand Kenntnis.

1. Werkleistungen
 - a) Bei Werkleistungen hat der AG dem AN offen zu Tage tretende oder bei gebotener Untersuchung feststellbare Mängel unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erbringung der Leistung, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem AN unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
 - b) Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt Nachbesserung. Dem AN sind 3 Nachbesserungsversuche zu gewähren. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Rückabwicklung des Vertrages wegen geringfügiger Mängel ist ausgeschlossen. Eine angemessene Frist beträgt zumindest 21 Tage.
 - c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Abnahme der Leistung.
 - d) Nimmt der AG trotz ausdrücklich nicht übertragenem Bearbeitungsrecht Änderungen an den überlassenen Leistungsergebnissen des AN vor, so geht neben urheberrechtlichen Konsequenzen sein Recht auf Gewährleistung hinsichtlich der bearbeiteten Programmteile verloren. Die Abnahme erfolgt

nach dem in § 10 Ziff. 1 bestimmten Modus.

2. Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

§ 7 Urheberrechte und Nutzungsrechte

1. Der AN überträgt dem AG an seinen vertraglichen Leistungen nach vollständiger Bezahlung der jeweils vereinbarten Vergütung die folgenden Nutzungsrechte an der durch den AN erstellten Leistung.
2. Bei durch den AN geleisteten Programmierarbeiten erhält der AG in dem unten bestimmten Umfang ein einfaches Nutzungsrecht an dem erstellten Objektprogramm. Ein Recht an dem Quellprogramm wird dem AG nicht übertragen. Die Herausgabe des Quellprogramms ist nicht Gegenstand der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Bearbeitungen und Pflegearbeiten an dem Quellprogramm kann der AG gegen angemessenes Entgelt bei dem AN beauftragen. Die Herausgabe des Quellprogramms bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Übertragung des Quellprogramms im Rahmen der oben angesprochenen Vereinbarung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn der AN gegenüber dem AG auf Anfrage mitteilt, dass er nicht mehr über die technischen Möglichkeiten verfügt, Pflegearbeiten an der Programmierung gegenüber dem AG anzubieten.
3. Ein Recht zur Bearbeitung der durch den AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen steht dem AG nicht zu. Die Einräumung eines Bearbeitungsrechts bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
4. Der AN räumt für im Rahmen von Leistungsvereinbarungen erbrachte Leistungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Verwendung im Rahmen des in der Leistungsvereinbarung definierten Projektes beschränktes Recht zur Nutzung ein. Sofern es sich dabei um Leistungen Dritter handelt, kann ein Nutzungsrecht nur insoweit übertragen werden, als es dem AN aufgrund von Vereinbarungen mit dem Dritten zusteht.
5. Nutzungsrechte werden ausschließlich für die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich angegebenen Bereiche übertragen.
6. Sofern ausdrücklich für im Rahmen von selbständigen und speziellen Projekten erarbeitete Einzellösungen die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte vereinbart wird, räumt der AN ein ausschließliches, aber nicht übertragbares Recht zur Nutzung ein. Unbeschadet dessen verbleibt dem AN an diesen Lösungen ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes sowie kostenfreies Nutzungsrecht.
7. Die Leistungen des AN dürfen vom AG nur zum Zwecke der eigenen Verwendung im Rahmen der einzelnen Projekte in Anspruch genommen werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen die bezogenen Leistungen weder ganz noch teilweise vermarktet werden.
8. Der AG ist verpflichtet, dem AN zu gewähren, im Einstiegsbereich einer erstellten Programmierung einen einzeiligen Urhebervermerk in einer Buchstabengröße von 8 Punkten und nach Wahl des AN ganz oder teilweise in Form eines Hyperlinks anzubringen. Zudem ist der AG verpflichtet, eine Nennung des AN im Quellprogramm und an dem Platz, an dem der AG als Verantwortlicher genannt ist

AGB für Werk- und Dienstleistungen

(Impressum), unter Hinzufügung des Unternehmenssitzes, des Erstellungsjahres und der URL des AN zu gestatten. Die Gestaltung des Vermerks im Quellprogramm steht dem AN frei. Die Vermerke werden durch den AN eigenhändig eingefügt. Er ist berechtigt, die Vermerke jederzeit zu entfernen und wieder einzufügen bzw. durch den AG gegen Aufwandsentschädigung einfügen und entfernen zu lassen.

§ 8 Rechte Dritter

1. Der AG steht dafür ein, dass der von ihm angelieferte Inhalt (Texte, Bilder, Logo) frei von Rechten Dritter ist, die die vertragsgemäße Nutzung ausschließen oder einschränken. Der AG stellt den AN von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
2. Der AN haftet nicht für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der angelieferten Inhalte des AG. Bei der Erstellung von Inhalten (Texte, Bilder, Logo) hat der AG die einschlägigen Handelsbräuche, anerkannte Regeln der Technik sowie die behördlichen und fachverbandlichen Vorschriften zu beachten. Der AG hat insbesondere die erforderlichen wettbewerbsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der AG stellt den AN von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
3. Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der im Rahmen des Angebots angelieferten eigenen Leistungen des AN Schutzrechte Dritter verletzt und wird dem AG deshalb die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der AN auf seine Kosten nach seiner Wahl entweder dem AG das Recht zur Nutzung der gelieferten Leistung verschaffen, die gelieferte Leistung schutzfrei gestalten oder die gelieferten Leistungen durch andere, mit entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen. Das Entstehen dieser Verpflichtung setzt voraus, dass der AG gegenüber dem Dritten weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte und Sachverhalte anerkennt und keine Haftung übernimmt. Außerdem darf der AG die Software nicht mit Fremdsoftware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN verbunden und in keinem Fall die Leistung des AN bestimmungswidrig genutzt haben.
4. Der AG hat den AN unverzüglich von derartigen Ansprüchen Dritter schriftlich zu benachrichtigen, ihm alle notwendigen Informationen zu erteilen und sonstige angemessene Unterstützung zu gewähren.
5. Der AG haftet dem AN für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des AG ergeben.

§ 9 Haftung

1. Der AN haftet für etwaige Schäden nur, falls er eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des AN zurückzuführen ist. Erfolgt die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch den AN nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung des AN auf insgesamt höchstens den Auftragswert begrenzt.
2. Ziff. 1 und 2 gelten im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht sowie einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN. Die private Haftung

der genannten Personen ist entsprechend beschränkt.

3. Es besteht keine Haftung des AN für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gelten für jede Haftung einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, schuldhafter Verletzung von Gewährleistungspflichten und unerlaubter Handlung. Sie gelten nicht, soweit es sich um Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften handelt oder soweit das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht.
5. Der AN haftet nicht für Schäden oder Verluste, die fremdes Gut, gleich aus welchem Grund es sich bei ihm befindet, durch Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere vergleichbare Gefahr erleidet.
6. Die Gefahr des Transportes geht bei Lieferungen grundsätzlich auf den AG oder Empfänger über, auch wenn freie Zulieferung oder Abholung vereinbart oder der Preis frei Haus vereinbart wurde. Dies gilt auch, wenn der Vertragsgegenstand durch Fahrzeuge des AN befördert wird. Wird eine Transportversicherung gewünscht, so ist diese von dem AG oder Eigentümer rechtzeitig zu besorgen.
7. Im Falle eines vom AN zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet der AN für den Wiederherstellungsaufwand nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der AG regelmäßige Datensicherungen durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können beziehungsweise der Umfang möglicher Verluste so auf ein Minimum beschränkt wird. Daten sind in diesem Zusammenhang durch den AG täglich zu sichern. Als durch den AG zu sichernde Daten zählen neben den Daten des AN insbesondere alle aus der Kommunikation in Informations- und Kommunikationsmedien (Internet etc.) aufgenommenen Daten (Kundendaten, Nutzerdaten, Bestelldaten etc.), unabhängig davon, ob das Speichermedium bei dem AN, dem AG oder bei Dritten aufgestellt ist.

§ 10 Auftraggeberpflichten

1. Der AG hat soweit vertraglich vorgesehen oder erforderlich, Sollkonzepte, Organisationskonzepte, -vorschläge und Programmierarbeiten unverzüglich nach Lieferung bzw. Erstellung bei dem AG gegenüber dem AN förmlich abzunehmen und diese Abnahme gegenüber dem AN schriftlich zu bestätigen. Die Abnahme werkvertraglich geschuldeter Leistungen erfolgt durch den AN im Rahmen einer Funktionsprüfung innerhalb von 14 Tagen am vereinbarten Einsatzort. Der AN kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Anforderungen des vertraglich bestimmten Leistungsumfanges erfüllt sind. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Ablehnung der Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AN dem AG das Vorliegen der Voraussetzungen der Abnahme oder einer anderen Mitwirkungshandlung unter Bezugnahme auf die hier getroffene Regelung der AGpflichten schriftlich mitgeteilt hat und
 - der AG innerhalb von 21 Tagen nach Mitteilung und Übergabe mit einer Abnahmeprüfung noch nicht begonnen hat;
 - der AN die ihm überlassene Leistung über einen

AGB für Werk- und Dienstleistungen

Zeitraum von 21 Tagen nutzt ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt ist;

- nach Übergabe des Sollkonzepts, des Organisationsvorschlages einer Programmierung oder der Gesamtleistung 21 Tage verstrichen sind, ohne dass der AG wesentliche, die Einsatzfähigkeit beeinträchtigende Mängel mitteilt oder
- der AG oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN - gegebenenfalls unter Verletzung des Urheberrechts - in die übergebene Programmierung eingreift.

Werden innerhalb von sieben Tagen nach Bereitstellung der nachgebesserten Leistung durch den AN keine weiteren Fehler gemeldet, so gilt die Abnahme als erteilt.

2. Kommt der AG in Annahmeverzug oder gerät er mit einer sonstigen Mitwirkungspflicht in Verzug, so ist der AN berechtigt, den ihm dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Unbeschadet der unter Ziff. 1 getroffenen Regelung hat der AN in diesem Fall sowie bei sonstigen Verletzungen von Mitwirkungspflichten das Recht, den AG unter Fristsetzung und Kündigungsandrohung zur vertraglich vereinbarten Mitwirkung aufzufordern. Nach erfolglosem Fristablauf kann der AN das Vertragsverhältnis kündigen und wird von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Er ist dann berechtigt, gegenüber dem AG alle bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen zahlt der AG dem AN als Pauschale 50 % des verbleibenden Auftragswertes. Dem AN steht es frei einen höheren Schaden oder höheren entgangenen Gewinn geltend zu machen.
3. Dem AG obliegt es in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, das einer Entwicklung zugrundeliegende Pflichtenheft selbst zu erstellen. Die Verbindlichkeit des Pflichtenheftes für die verschiedenen Stufen der Programmentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der für eine Anwendung erforderlichen Arbeitsfunktionen, Mengen- und Zeitangaben, wird vom AG durch Unterschrift auf dem Pflichtenheft bestätigt.
4. Der AG wird alle Informationen über die Programmierung, verwendete Methoden und Verfahren zu deren Erstellung sowie alle zu dem Vertragsgegenstand gehörigen Unterlagen, deren Inhalte, Datenträger und zugehörige Korrespondenz vorvertraglich, während der gesamten Nutzungsdauer und nach deren Beendigung vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Der AG wird auch seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, einander keine derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeiter während oder nach der Vertragsdurchführung selber oder über Dritte abzuwerben. Erhält der AN Kenntnis von Abwerbungsversuchen des AG, so ist er nach Maßgabe der §§ 642, 643 BGB nach fruchtloser Setzung einer Frist zur Unterzeichnung eines durch ihn vorgelegten vertragsstrafbewehrten spezifizierten Unterwerfungsversprechens unter das Abwerbungsverbot zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 11 Rückgabe

1. Nach Erfüllung der Leistungen hat der AN die vom AG zur Verfügung gestellten und nicht mehr benötigten Texte, Bilder, Logos und sonstigen Materialien zurückzugeben.
2. Bei Beendigung des Vertrages hat der AN die vom

AG zur Verfügung gestellten und noch in seinem Besitz befindlichen Materialien zurückzugeben. Die Daten werden dem AG nach Beendigung auf Ab-sprache per eMail zugestellt und anschließend bei dem AN gelöscht. Wünscht der AG keine Zustellung der Daten, werden diese Daten gleichfalls einen Monat nach Beendigung des Vertrages gelöscht.

§ 12 Abtretungsrecht

Der AN behält sich vor, die Ansprüche und Forderungen aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.

§ 13 Vertragslaufzeit, periodische Leistungen

1. Die Laufzeit des Vertrages wird in diesem selbst festgelegt.

2. Verträge über periodische Arbeiten können durch den AG nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich per Einschreiben gekündigt werden, solange in den einzelvertraglich getroffenen Vereinbarungen keine anderen Modalitäten festgelegt wurden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3. Der AN ist berechtigt, regelmäßig fällige Nutzungsgebühren durch schriftliche Mitteilung an den AG unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist in zumutbarem Umfang zu erhöhen oder zu senken. Zu berücksichtigen sind dabei die durch den AG in Anspruch genommenen Leistungen und die durch den AN zu entrichtenden Fremdkosten. Der AG ist im Fall einer zehnprozentigen Gebührenerhöhung zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach Ziff. 2 berechtigt. Zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens 6 Monate liegen.

Der AN teilt dem AG Änderungen dieser AGB schriftlich mit. Diese Änderungen werden wirksam, wenn der AG ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung widerspricht.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Die Parteien beachten geltendes Datenschutzrecht und werden im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten die notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen und bei Bedarf vereinbaren.

3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Amts- bzw. Landgericht Bonn vereinbart.

4. Eine Aufhebung der in diesen Bestimmungen angeforderter Schriftform bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

5. Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und bei Kenntnis der Unwirksamkeit ausgewählt worden wäre.

Bonn 01.01.2009

anykey GmbH

Siegburger Straße 35
D-53757 Sankt Augustin

Geschäftsführer:

Markus Auferkorte — Stephan Wirtz

Gerichtsstand Bonn

HRB 8353

USt.-IdNr. DE200944176

Stand: 01.01.09_V3